

Satzung

Unter Geltung des Gleichstellungsgrundsatzes wird zwecks einfacher Lesbarkeit in der Satzung jeweils die maskuline Form verwendet.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
„Tanzsportclub ROT-WEIß-CASINO MAXDORF e.V.“ und hat seinen Sitz in Maxdorf. Er ist am 30.07.1992 in Maxdorf gegründet und am 11.12.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen worden (VR 1997 LU). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Ludwigshafen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
 - Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP) e.V.
 - Deutscher Tanzsportverband (DTV) e.V.
 - Landessportbund Rheinland-Pfalz

Die Satzungen und Ordnungen (Turnier- und Sportordnungen, Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnungen und dgl.) dieser Organisationen werden für den Verein als verbindlich anerkannt.

§ 2 ZWECK

1. Der Tanzsportclub ROT-WEIß -CASINO MAXDORF e.V., nachstehend Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 1a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Verein ist nicht im Ausland tätig.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN WEITEREN FACHVERBÄNDEN

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Mitglied in weiteren übergeordneten sportlichen Fachverbänden werden.

§ 5 MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politischer Weltanschauung werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - sporttreibende Mitglieder (aktive Mitglieder)

- fördernde Mitglieder (passive Mitglieder, die das Bestreben des Vereins unterstützen und sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen)
 - b) außerordentliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c) Ehrenmitglieder (die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben)
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.
 5. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei vollen Monaten erfolgen.

Bei Tod des Tanzpartners besteht ein sofortiges Sonderkündigungsrecht.
3. Ausschlussgründe sind:
 - Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins oder seiner Organe zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt.
 - sonstige schwerwiegende Gründe.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Er muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr werden durch den Ausschluss nicht berührt.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 BEITRÄGE

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe, Fälligkeit und Einzugs- oder Überweisungstermine der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung fest. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren festlegen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Mitglied von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen zeitlich befristet zu befreien.
3. Der Vorstand wird bevollmächtigt, auf die gerichtliche Beitreibung von Beitragsrückständen im Einzelfall aus Kostengründen zu verzichten.
4. Ehrenmitglieder sind generell von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Alle Mitglieder, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Kalenderjahr möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder und Gäste können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Briefpost, E-Mail oder persönliche Zustellung erfolgen. Bei Zustellung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels, bei Zustellung per E-Mail das Absendedatum, bei persönlicher Zustellung das Übergabedatum. Im Falle einer Einladung auf dem Postweg gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit festlegt.
6. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Falls nötig Neuwahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Wahl oder Bestätigung des Jugendwarts, wenn dieser von einer Jugendvollversammlung der jugendlichen Mitglieder nominiert wurde
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Veranstaltungsplanungen
 - Anträge
 - Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
8. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein nicht kandidierendes Mitglied für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden zum Wahlleiter.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Alle Abstimmungen oder Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Schriftliche, geheime Wahl ist dann erforderlich, wenn aus der Versammlung heraus ein Antrag auf

geheime Wahl gestellt wird.

12. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über eine Vereinsauflösung beschließt die dazu gesondert einzuladende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
13. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung hierüber einen kurzen Prüfungsbericht ab. Zu ihren Aufgaben gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
15. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
16. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt und abberufen werden.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - gegebenenfalls dem Jugendwart
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die reguläre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall, welcher nicht nachgewiesen werden muss, der stellvertretende Vorsitzende. Hiervon ist jeder zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die jeweiligen Amtsinhaber haben die Amtsgeschäfte einem Nachfolger ordnungsgemäß so zu übergeben, dass eine Fortführung der wichtigsten Aufgaben möglich ist. Nicht anwesende Mitglieder können grundsätzlich gewählt werden, wenn eine diesbezügliche Erklärung zur Kandidatur für ein Vorstandsamt gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben worden ist. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
6. Beim Ausscheiden durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Reisekosten und einzeln nachgewiesener sonstiger Aufwand (z.B. Telefon, Porto usw.) können einzelnen Vorstandsmitgliedern gemäß der Finanzordnung auf Antrag ersetzt werden. Alle Fahrten bedürfen

einer vorherigen Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes nach BGB § 26ff.

8. Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende kann in Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, an Stelle des Vorstandes entscheiden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann im Einzelfall bis zu einer Summe von 500,- Euro alleine entscheiden. Bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen ist der Kassenwart vorher zu hören. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
9. Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Stellvertreter, anwesend sind.

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss. Auf Verlangen des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, ist eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.
3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern gestellt.

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung selbst organisieren und verwalten. Wird durch die Mitgliederversammlung ein dahingehender Beschluss gefasst, ist eine Jugendordnung zu erlassen, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
2. In dem Falle einer Selbstverwaltung entscheidet die Jugendversammlung und gegebenenfalls ein durch die Jugendversammlung zu wählender Jugendausschuss über die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 13 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung in dieser Satzung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen

nicht.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim Registergericht in Ludwigshafen in Kraft.